

Neue Notdienstregelung ab 14. Februar 2020

Nach langjähriger Unklarheit gibt es nun eine gesetzliche Vorgabe, die für alle Tierärzte verbindlich ist.

Am 20. Dezember 2019 wurde vom Bundesrat die Vierte Verordnung zur Änderung der Tierärzteegebührenordnung (GOT) verabschiedet.

Mit dieser Änderung erfährt die GOT der aktuellen Fassung sowohl eine Definition von „Notdienstzeiten“ als auch die verpflichtende Vorgabe von Abrechnungsmodalitäten von Behandlungen, die während dieser vorgenommen werden.

In Notdienstzeiten im Gesetzessinne gelten dann alle Zeiträume täglich von 18 Uhr über Nacht bis 8 Uhr des Folgetages, freitags ab 18 Uhr über das Wochenende bis Montag 8 Uhr und die 24 Stunden jedes Kalenderfeiertages im jeweiligen Bundesland.

In diesen Zeiten sind alle Leistungen, die im tierärztlichen Notdienst erbracht werden mit einem **zweifachen (Mindest-)Satz bis zu einem vierfachen Satz** einer einfachen Gebühr abzurechnen.

Dies gilt für jede Einzelposition im Rahmen dieser Behandlungen.

Zusätzlich ist in diesen definierten Zeiträumen eine **Notdienstgebühr von 50,- € plus Mwst. pro Behandlungsfall** zu erheben. Als ein Behandlungsfall wird hier die Vorsprache eines Tierhalters angesehen. Lässt dieser mehrere Tiere (nur im Notdienst) behandeln, ist die Gebühr nur einmal zu erheben.

Wir bitten dies bei der Vorstellung Ihres Tieres in den genannten Zeiten zu berücksichtigen.

Bezahlen können Sie bei uns mit Bargeld oder mit Ihrer EC-Karte.

Vielen Dank

Dr. Sybille Schmidtke